



**Butzbacher Gewerbeschau 2012 – Bestellformular**

**Seite 1 - Messestand**

(Bitte entsprechend ankreuzen)

**Standplatz  
Innenbereich /  
Pagodenzelte:**

**Es sind abweichend  
vom Lageplan auch  
Kombinationen der  
Zelte möglich.  
Sprechen Sie uns an!**

**Zeltstadt-Standplatz / Innenbereich**

Bitte gewünschte Standnummer(n) angeben (siehe Lageplan)

Fläche(n)-Nummer \_\_\_\_\_

Preis jeweils 75,00 €/ qm

**Pagodenzelt 3x3 m  
Standnummern 1 - 55**

- 1er 3x3 m
- 2er 3x6 m
- 3er 3x9 m
- weitere Zelte \_\_\_\_\_Anzahl

**Pagodenzelt 4x4 m  
Standnummern 60 - 73**

- 1er 4x4 m
- 2er 4x8 m
- 3er 4x12 m
- weitere Zelte \_\_\_\_\_Anzahl

**Pagodenzelt 5x5 m  
Standnummern 80 - 83**

- 1er 5x5 m
- 2er 5x10 m

**Standplatz  
Außenfläche:**

**Außen-Standplatz  
Standnummern 90 - 108**

Bitte gewünschte Standnummer(n) angeben (siehe Lageplan)

Fläche(n)-Nummer \_\_\_\_\_

- bis 15 m<sup>2</sup> zum Preis von 20,00 €/ qm
- bis 30 m<sup>2</sup> zum Preis von 15,00 €/ qm
- bis 100 m<sup>2</sup> zum Preis von 8,00 €/ qm
- weitere 100 m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_Anzahl zum Preis von 4,00 €/ qm

**Stromanschluss:  
(im Standpreis  
enthalten)**

- Standardanschluss
- \_\_\_\_\_ Stück 16 Ampere
- \_\_\_\_\_ Stück 32 Ampere

**Butzbacher Gewerbeschau 2012 – Bestellformular**  
**Seite 2 – Unternehmerabend und Werbemöglichkeiten**

(Bitte entsprechend ankreuzen)

**Unternehmerabend**       Wir möchten beim Unternehmerabend am 12. Mai 2012 mit Musik & kulinarischen Genüssen dabei sein und bestellen \_\_\_\_ Eintrittskarten zum Preis von 45,00 € pro Person.

Die Eintrittskarte beinhaltet: Essen, Getränke, 2 Cocktails je Gast, Musik, Comedy und Feuerwerk.

**Verteilung von Werbematerial durch die Messehostessen:**       Pauschalpreis 150,00 €

**Unternehmensinformation auf der Aktionsbühne durch den Messemoderator**       2 x 15 Minuten Moderation zum Pauschalpreis von 100,00 €

**Anzeige in der Messezeitung**

Wo erfahren die potentiellen Messebesucher etwas über Ihre Produkte und Dienstleistungen? Unsere Messezeitung im Format DIN A 4 bietet einen Messeüberblick mit den ausstellenden Unternehmen. Die Zeitung wird in der heimischen Region verteilt und auf der Gewerbeschau ausgelegt. Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Firma aktiv und attraktiv zu präsentieren! Zusätzlich zu Ihrer Anzeige haben Sie die Möglichkeit ein kostenloses Firmenporträt in der gleichen Größe wie Ihre Anzeige einzubringen.

**Anzeigenpreise**

Ortspreis		Größe über 200 mm mm-Preis	Größe unter 200 mm einmaliger Farbzuschlag
0,77 €		1. Farbe 0,82 €	1. Farbe 12,00 €
<b>Grundpreis</b>		2. Farbe 0,93 €	2. Farbe 24,00 €
0,90 €		3. Farbe 1,00 €	3. Farbe 38,00 €

Wir bestellen eine Anzeige mit folgender Größe \_\_\_\_ x \_\_\_\_ mm und \_\_\_\_ Farben

Wir wünschen ein unverbindliches Angebot für eine Anzeige

**Butzbacher Gewerbeschau 2012 – Bestellformular  
Seite 3 – Rabatte und Einzugsermächtigung**

(Bitte entsprechend ankreuzen)

**Mitgliederrabatt**

- Ich bin Mitglied von Butzbach Aktiv und beantrage einen Nachlass von 10% auf die Kosten der Standflächen.
- Ich werde mit beigefügtem Mitgliedsantrag ein neues Mitglied von Butzbach Aktiv und beantrage einen Nachlass von 10% auf die Kosten der Standflächen.

**Frühbucherrabatt**

- Ich werde unsere Teilnahmegebühren bis zum 31.12.2011 bezahlen oder habe beigefügte Einzugsermächtigung erteilt und beantrage daher den Frühbucherrabatt von 5% auf die Kosten der Standflächen.

**Einzugsermächtigung**

Mit meiner Anmeldung für die Gewerbeschau Butzbach 2012 ermächtige ich Butzbach Aktiv Wirtschaftsförderung e.V., meine Teilnahmegebühren und sonstigen Messekosten (Ausstellerabend, Marketingpaket, Anzeige – nur soweit auch bestellt) von meinem Konto

Institut \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Konto \_\_\_\_\_

abzubuchen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

### B 1 Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe-/Ausstellungsbedingungen des Veranstalters Butzbach Aktiv – Wirtschaftsförderung e.V. zugrunde gelegt. Sie sind als Anlage beigefügt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Feststellungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen.

### B 2 Ausstellungsort und Termine

Die Ausstellung findet auf dem Messegelände Landgrafenschloss in 35510 Butzbach statt.

Beginn des Aufbaus: 10.05.2012

Beendigung des Aufbaus: 11.05.2012  
18:00 Uhr

Dauer der Ausstellung: 12.05.2012 – 13.05.2012

Öffnungszeiten für Aussteller: 09:00 – 19:00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher: 10:00 – 18:00 Uhr

Beginn des Abbaus: 13.05.2012  
ab 19:00 Uhr

Beendigung des Abbaus: 14.05.2012  
18:00 Uhr

### B 3 Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben.

### B 4 Standmieten

Die Mietpreise betragen:

#### In der Messe-Zeltstadt / Pagodenzelte:

Pagodenzelte 3x3, 4x4, 5x5 m 75,00 €/qm

#### Außenflächen:

Bis 15 qm 20,00 €/ qm

16 - 30 qm 15,00 €/ qm

31 - 100 qm 8,00 €/ qm

Je weitere 100 qm 4,00 €/ qm

Für Direktvermarkter (Gastro, Weinstände, Backwaren o.ä.) wird ein Zuschlag von 30 % auf den Grundpreis der Außenfläche erhoben.

#### Weitere Angebote

Verteilung von Werbematerial durch die Messehostessen 150,00 €

Unternehmensinformation auf der Aktionsbühne durch den Messemoderator (2 x 15 Minuten) 100,00 €

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

### B 5 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 7 Tage vor Messebeginn (05.05.2011) zu zahlen. Erfüllungsort und Gerichtsstand -auch für das Mahnverfahren- ist Butzbach.

**Bitte Sonderregelungen beachten.**

### B 6 Messezeitung

Die Messezeitung erscheint in einer garantierten Auflage von mindestens 10.000 Stück. Die Abgabe an Besucher erfolgt kostenlos. Satzspiegel, Druckverfahren, Anzeigengröße und -preise werden den Ausstellern frühzeitig durch ein beauftragtes Unternehmen mitgeteilt. Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Branchenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen mit Anschrift (auch Internet und E-Mail) und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Hallen- und Standbezeichnung. Das Ausstellerverzeichnis wird im Internet auf der Homepage von Butzbach Aktiv veröffentlicht.

### B 7 Gestaltung und Ausstattung der Stände

In der Messe-Zeltstadt (Innenbereich) sind ausschließlich die buchbaren Pagodenzelte zulässig, die Aufstellung eigener Zelte oder anderweitig konstruierter Stände ist im Innenbereich unzulässig.

Im Außenbereich sind eigene Systemzelte zulässig, Butzbach Aktiv behält sich jedoch vor, bestimmte Zelte oder anderweitige Standformen auszuschließen.

Die Pagodenzelte sind mit einem festen Boden ausgestattet. Die Belastung darf 500 kg/qm nicht übersteigen (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten). Schwere Gegenstände ( Autos, Öfen u.s.w. ) sind der Messeleitung bei der Anmeldung anzuzeigen. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden haftet der Aussteller.

### B 8 Verlosungen - Gewinnspiele

Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen durch Aussteller ist grundsätzlich der Ausstellungsleitung vorab anzuzeigen und zwar auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentlich rechtliche Genehmigung besitzt.

### B 9 Abfallvermeidung - Mülltrennung

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfallvermeidung und Mülltrennung durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbaumaterial, Teppiche, Sperrmüll, Bauschutt, Standreste usw. sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu entsorgen. Einwegflaschen und Getränkedosen sowie nicht kompostierbares Einweggeschirr sind verboten. Bei Verstößen werden die Kosten berechnet. Das Duale System Deutschland (DSD) findet uneingeschränkt Anwendung. Die zum Zeitpunkt der Ausstellung gültige Müllsatzung ist einzuhalten.

### B 10 Abbau

Bis zum angegebenen Abbauende müssen alle Stände geräumt werden. Jede vorgenommene Veränderung ist bis zum Ende des Abbautermens rückgängig zu machen.

## Veranstalter und Ausstellungsleitung:

**Butzbach Aktiv Wirtschaftsförderung e.V.**  
**Schlossstraße 10, 35510 Butzbach**  
**Internet: [www.butzbach-aktiv.de](http://www.butzbach-aktiv.de)**

**Ansprechpartner für die Gewerbeschau**  
**Patrick Kempf**

**Telefon: 0 60 33 / 92 59 52**

**eMail: [gewerbeschau@butzbach-aktiv.de](mailto:gewerbeschau@butzbach-aktiv.de)**

## **Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen**

### **1. Anmeldung**

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

### **2. Anerkennung**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters Butzbach Aktiv - Wirtschaftsförderung e.V.", die für die jeweilige Messe gültigen "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an.

Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

### **3. Zulassung**

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messeleitung, ggf. unter Mitwirkung des Vorstandes von Butzbach Aktiv - Wirtschaftsförderung e.V. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder noch nicht mehr gegeben sind.

Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotenen Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Fall kann die Messeleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

### **4. Änderungen - Höhere Gewalt**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den Ausstellern und dem Vorstand von Butzbach Aktiv - Wirtschaftsförderung e.V. so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

### **5. Rücktritt**

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messeleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zzgl. der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

### **6. Standeinteilung**

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messthemata gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messeleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter im gleichen Bereich.

Die Messeleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messeleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messeleitung genehmigte Ausnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messeleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 30 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

### **8. Gesamtschuldnerische Haftung**

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messeleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

### **9. Mieten und Kosten**

Die Standmieten sind aus den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekannt zu geben.

### **10. Zahlungsbedingungen**

#### **a) Fälligkeit**

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 100 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" ergibt. Rechnungen die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messegegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

**11. Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des ggf. vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekannt zu geben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.

Die Messeleitung kann verlangen, dass Messegegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

**12. Werbung**

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes, auch nach bereits erteilter Genehmigung, eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.

**13. Aufbau**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messeleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messeleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

**14. Betrieb des Standes**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit den gemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messeleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messegegenstände dürfen nach Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden, wenn die Messeleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messegegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messefläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurück zu geben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messegegenstände werden von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messespediteur eingelagert.

**15. Anschlüsse**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/ Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messeleitung. Jedem Aussteller wird ein Standardstromanschluss kostenfrei zur Verfügung gestellt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDE und des örtlichen EVU - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messeleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

**16. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Zelte übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig.

**17. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**18. Versicherungen**

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/ Ausstellungsgegenstände und ihre Haftungspflicht auf eigene Kosten zu versichern.

**19. Fotografieren - Zeichnen - Filmen**

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messegeländes ist nur von der Messeleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

**20. Hausordnung**

Die Messeleitung übt das Hausrecht im Messegelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Stände erst eine Stunde vor Beginn der Messe betreten. Sie müssen Stände und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

**21. Verwirkungsklausel**

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

**22. Änderungen**

Von den "Allgemeinen" und "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**23. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" etwas anderes festgelegt ist.